# Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass besonderer und regionaler Ereignisse in der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) im Jahr 2023 vom 29.11.2022

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06 Nr. 15, S. 158) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 8]) sowie des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) in der Sitzung am 29. November 2022 mit Beschluss-Nr. GV/109/22 wird vom Bürgermeister der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) verordnet:

### § 1

Aus Anlass der nachfolgend aufgeführten **besonderen** Ereignisse **im Ortsteil Jeserig** der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) dürfen die Verkaufsstellen in diesem Ortsteil wie folgt öffnen:

1.	am 08. Januar 2023 aus Anlass des Feuerwehraktionstages	in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr
2.	am 05. Februar 2023 aus Anlass der Rassegeflügelshow	in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr
3.	am 03. September 2023 aus Anlass der Oldtimertreffens	in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr
4.	am 08. Oktober 2023 aus Anlass des Oktoberfestes	in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr
5.	am 05. November 2023 aus Anlass des Großen Herbstfestes	in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr

### § 2

Sofern Arbeitnehmer/-innen beschäftigt werden, wird darauf hingewiesen, dass § 10 BbgLöG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten sind.

## § 3

Sollte ein Ereignis nicht stattfinden, entfällt demzufolge der erforderliche Anlass für eine Sonn- und Feiertagsöffnung und die Verkaufsstellen dürfen entgegen der entsprechenden Genehmigung nach dieser Verordnung nicht öffnen.

#### § 4

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Groß Kreutz (Havel), den 30. November 2022

the laces

Kalsow

Bürgermeister

### Begründung:

Nach den Regelungen des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) ist die Gemeinde berechtigt, an bis zu fünf Sonn- und Feiertagen im Jahr die Öffnung von Geschäften aus Anlass besonderer Ereignisse zuzulassen, ebenso aus Anlass regionaler Ereignisse an einem weiteren Sonn- oder Feiertag. Gemäß § 5 Abs. 1 BbqLöG dürfen abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 1 Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus Anlass von besonderen Ereignissen an höchstens fünf Sonnoder Feiertagen im Kalenderjahr in der Zeit von 13 bis 20 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen. Diese Tage und die Öffnungszeiten werden durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festgesetzt. Die Freigabe kann auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Wird die Öffnung von Verkaufsstellen derart beschränkt, ist die Möglichkeit der Sonn- oder Feiertagsöffnung für das gesamte Gemeindegebiet verbraucht. Eine Öffnung darf gem. § 5 Abs. 3 BbgLöG nicht für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, den Volkstrauertag, den Totensonntag, den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag zugelassen werden. Mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen dürfen nicht freigegeben werden.

Die Prüfung der Anlässe ergab, dass die Genehmigung zusätzlicher Ladenöffnungszeiten als gerechtfertigt beurteilt wurde. Die aufgeführten Termine erfüllen die Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung, insbesondere werden mit dieser Verordnung keine aufeinanderfolgenden Sonntage freigegeben. Die zur Öffnung vorgesehenen Sonntage sind keine von der nach § 5 Abs. 3 BbgLöG festgesetzten Regelung betroffenen Sonntage.

Auf Grund der Tatsache, dass sich der örtliche Geltungsbereich auf den Ortsteil Jeserig als ein Teil der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) beschränkt, sollen alle ortsansässigen Geschäfte dieses Ortsteils die Sonntagsöffnung nutzen können. In Vorbereitung dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wurden die IHK Potsdam, der Handelsverband Berlin-Brandenburg in Potsdam, die Gewerkschaft Ver.di in Potsdam, die Evangelische Lukas-Kirchengemeinde im OT Schenkenberg sowie die St. Josefs-Kirche Im OT Jeserig angehört. (Unterlagen dazu liegen bei). Von der Industrie- und Handelskammer Potsdam wurden keine Einwände erhoben. Durch die Gewerkschaft Ver.di Potsdam wurde die Überzeugung geäußert, dass die

aufgeführten Anlässe nicht geeignet sind, um eine ausnahmsweise Öffnung gem. Brandenburgischem Ladenöffnungsgesetz zu rechtfertigen. Vom Handelsverband Berlin-Brandenburg sowie von der Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde als auch von der St. Josefs-Kirche wurden keine Stellungnahmen bis zum Ende der Fristsetzung für die Abgabe der Stellungnahme (04. November 2022) abgegeben.

Die zum größten Teil traditionellen Veranstaltungen und Feste werden als hinreichender Anlass besonderer Ereignisse im Sinne des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes gewertet. Das Gemeindeleben wird dadurch zusätzlich belebt. U.a. präsentieren sich Institutionen wie die Freiwillige Feuerwehr, Ortswehr Jeserig oder der Rassegeflügelzuchtverein Jeserig e.V. in Zusammenarbeit mit anderen ortsansässigen Vereinen durch diese Veranstaltungen. Es werden nicht nur direkte Feuerwehrfeste von der Freiwilligen Feuerwehr sondern auch Feste aus einem anderen Anlass durch die Freiwillige Feuerwehr organisiert, um eine gewisse Abwechslung und Vielfalt anbieten zu können und weitere Anreize zu schaffen auch vor dem Hintergrund der Gewinnung neuer Mitglieder. Hierbei soll das Miteinander und die Zusammenarbeit gefestigt werden. Gerade in unserem ländlichen Raum sind es oftmals die Feuerwehren oder Vereine, die das Gemeindeleben aufrecht erhalten, wobei nicht alle Vereine über die entsprechenden Voraussetzungen verfügen, solche Veranstaltungen ausrichten zu können. Zur Unterstützung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens werden die beantragten Öffnungszeiten befürwortet. Ziel ist außerdem die Gemeinde insgesamt und den Ortsteil bekannter werden zu lassen. Unter anderem auf Grund der vielfältigen Aktivitäten wird präsentiert, dass diese ländliche Ortschaft lebenswert ist. Die Gäste gerade auch die überregionalen Besucher sollen unsere Gemeinde kennenlernen und im besten Fall als Neubürger begrüßt werden können.

Bei Abwägung aller Interessen wird vorgeschlagen, die beantragten verkaufsoffenen Sonntage zuzulassen.

# Zusammenfassung der Ergebnisse

der schriftlichen Anhörung zum Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass besonderer Ereignisse im Jahre 2023

1.	Handelsverband Berlin-Brandenburg mit Sitz in Potsdam	- Zustimmung
2.	Ver.di Bezirksverwaltung mit Sitz in Potsdam	- Äußerung von Bedenken
3.	Industrie- und Handelskammer mit Sitz in Potsdam	- Zustimmung
4.	St. Josefs-Kirche Jeserig mit Sitz im Ortsteil Jeserig	- keine Rückmeldung
5.	Evangelische Lukas-Kirchengemeinde mit Sitz im OT Schenkenberg	- keine Rückmeldung

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der "Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2023" beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 29. November 2022 im Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Ausgabe vom 16. Dezember 2022 an.

Groß Kreutz (Havel), den 30.11.2022

Kalsow

Bürgermeister

### Bekanntmachung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 30. November 2022 wird die nachstehende "Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2023" bekannt gemacht.

Kalsow

Bürgermeister